

# DBA mit der Schweiz wäre die Lösung

**Das neue Steuergesetz sieht vor, dass auf AHV-Leistungen, die an Personen mit Wohnsitz im Ausland ausbezahlt werden, eine Quellensteuer erhoben wird. Mit einem DBA mit der Schweiz könnte eine Doppelbelastung vermieden werden.**

Von Günther Fritz

*Vaduz.* – Laut neuem Steuergesetz sind Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland beschränkt steuerpflichtig. Ihre beschränkte Steuerpflicht betrifft ihren inländischen Erwerb sowie ihr Vermögen in Liechtenstein. Als inländischer Erwerb gelten zum Beispiel Leistungen aus der AHV/IV-Versicherung und Personalvorsorgeeinrichtungen, welche die Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland aufgrund eines früheren inländischen Arbeitsverhältnisses in Anspruch nehmen können.

## Quellensteuer einbehalten

Bei solchen Erwerbseinkünften erfolgt die Besteuerung mittels Steuerabzug an der Quelle. Das bedeutet, dass zum Beispiel die liechtensteinischen AHV/IV-Anstalten von einer Rente, die an eine in der Schweiz wohnhafte Rentnerin ausbezahlt wird, die Quellensteuer abziehen und an die Steuerverwaltung abliefern.

Die im Inland erworbenen Einkünfte werden in der Regel auch vom Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen besteuert. Dies führt grundsätzlich zu einer Doppelbesteuerung. Eine solche doppelte Belastung könne je nach Ausgestaltung durch ein zwischenstaatliches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vermieden oder reduziert werden, erklärt Regierungschef Klaus Tschütscher auf Anfrage des «Vaterlands».

## Leidige Doppelbelastung

In den Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und mit Österreich sei die Besteuerung der Rentenleistungen – dies gelte hier sowohl für die 1. als auch für die 2. Säule – so geregelt worden, dass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt. Mit der Schweiz gibt es nach Auskunft von Regierungschef und Finanzminister Klaus Tschütscher allerdings kein vollumfängliches DBA, sondern nur ein eingeschränktes Steuerabkommen. Darin ist für Leistungen aus der 2. Säule ein ausschliessliches Besteuerungsrecht der Schweiz vorgesehen. Hier ver-

zichtet Liechtenstein auf die Quellenbesteuerung. Für AHV-Leistungen (1. Säule) besteht heute aber keine Regelung in diesem Steuerabkommen. Dies hat nach den Ausführungen von Klaus Tschütscher zur Folge, dass Liechtenstein wie auch die Schweiz dieses Einkommen besteuern können. Das führt eben zu einer Doppelbelastung von in der Schweiz lebenden Bezüglern einer liechtensteinischen AHV-Rente.

## Linderung durch Nettobesteuerung

«Im Moment sind wir daran, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Möglichkeit der Nettobesteuerung zu diskutieren», sagt Regierungschef Klaus Tschütscher gegenüber dem «Vaterland». Das würde bedeuten, dass die Schweiz bei AHV-Leistungen als Bemessungsgrundlage die Leistung nach Abzug der liechtensteinischen Quellensteuer heranzieht. Nach Ansicht von Regierungschef Klaus Tschütscher liegt angesichts der Doppelbelastung von in der Schweiz lebenden Bezüglern einer liechtensteinischen



«Doppelbelastungen können nur durch Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden.»

**Klaus Tschütscher**, Liechtensteins Regierungschef

AHV-Rente kein Mangel des Steuergesetzes vor. Eine entsprechende Regelung zur Vermeidung von einer solchen Doppelbesteuerung habe bilateral zu erfolgen. «Doppelbesteuerungen können nur durch Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden», betont Regierungschef Klaus Tschütscher. Sollte das Steuerabkommen mit der Schweiz revidiert werden, so werde hier sicher eine Lösung angestrebt, damit eine Doppelbelastung zukünftig vermieden werden kann, skizziert der Regierungschef eine Lösung für die doppelt belasteten Bezüglern von liechtensteinischen AHV-Renten, die in der Schweiz wohnen.

## DBA mit der Schweiz in Sichtweite

Es darf angenommen werden, dass eine Lösung für die in der Schweiz wohnenden Bezüglern von AHV-Renten aus Vaduz bald in Sichtweite rückt, nachdem der Landtag von der Regierung die Umsetzung einer DBA-Strategie und den raschen Aufbau eines umfassenden DBA-Netztes fordert. Dies dürfte natürlich vor allem dort sinnvoll sein, wo enge wirtschaftliche Beziehungen und Investitionen gegeben sind. So ist es eigentlich verwunderlich, dass es bis heute noch kein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz als wichtigstem Wirtschaftspartner Liechtensteins, vereint in der liechtensteinisch-schweizerischen Zollunion, gibt.